

## **Anlage 7**

### **Abwasserentsorgung in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken**

Veröffentlichung der UWB Rostock im Städtischen  
Anzeiger Rostock, 27. Januar 2010



Das Amt für Umweltschutz - untere Wasserbehörde - informiert:  
Abwasserentsorgung in Kleingärten und auf Erholungsgrundstücken

Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung ist eine wesentliche Maßnahme, um den Anforderungen des Gewässerschutzes und der Gewässerreinigung gerecht zu werden.

Die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder in das Grundwasser ist grundsätzlich verboten, soweit die Einleitung nicht durch das Gesetz oder eine Entscheidung der Wasserbehörde erlaubt ist.

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes schreibt vor, dass die Einleitung von Abwasser nur erlaubt werden darf, wenn die Schadstofffracht so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach Stand der Technik möglich ist. Im Anhang I der Verordnung über die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (**Abwasserverordnung**) sind die Einleitwerte enthalten, die für häusliches Abwasser gelten. Das Abwasser aus Gartenhäusern ist auf Grund des sanitären Ausstattungsgrades dem häuslichen Abwasser zuzurechnen. Die Anforderungen an die allgemein anerkannten Regeln der Technik für die Abwasserbehandlung mittels Kleinkläranlagen werden in der **Kleinkläranlagenverwaltungsvorschrift** aus dem Jahr 2002 geregelt. Danach dürfen u.a. nur noch Kleinkläranlagen betrieben werden, die über eine biologische Reinigungsstufe verfügen und bauaufsichtlich zugelassen sind. Jede Einleitung von Abwasser in ein Gewässer ohne wasserrechtliche Erlaubnis (illegale Gewässerbenutzung) stellt gem. § 134 Abs. I Nr. I Landeswassergesetz eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR bestraft werden. Das gilt nicht nur für bewohnte Grundstücke sondern auch für Kleingärten, in denen Abwasser anfällt.

Abwasser fällt immer dann an, wenn die Lauben mit Spültoiletten, Duschen oder Spülen ausgestattet sind.

In der Hansestadt Rostock gibt es ca. 16.600 Kleingärten, von denen ca. 15.700 im Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock organisiert sind. In vielen Fällen wird das anfallende Abwasser in den Kleingärten über eine alte Mehrkammergrube oder -anlage mit anschließender Versickerung in das Grundwasser entsorgt. Durch das Einleiten von ungenügend gereinigtem Abwasser in das Grundwasser findet eine Gewässerverunreinigung statt.

Auch bei den vorhandenen abflusslosen Gruben ist die Dichtigkeit des Abwassersammelbehälters nicht immer gegeben. Mit **Beschluss des Landtages und durch Anweisung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V** wurden die unteren Wasserbehörden verpflichtet, alle Einleitungen aus Abwasseranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen anzupassen oder die Gewässerbenutzung bis spätestens **2013** einstellen zu lassen. Zwischen dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock und der unteren Wasserbehörde haben zur Umsetzung dieser wasserrechtlichen Forderung bereits mehrere Gespräche stattgefunden

Die Abwasserbeseitigung in Kleingärten, hat in Abstimmung mit dem Verband der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock nur noch über dichte abflusslose Gruben zu erfolgen. Für Kleingärten ohne Trinkwasseranschluss bzw. für die keine Möglichkeit der Abwasserbeseitigung besteht, sind Trocken- bzw. Komposttoiletten zu befrieren. Der Einsatz von biologischen Kleinkläranlagen mit bauaufsichtlicher Zulassung ist in Kleingärten auf Grund des geringen und nur saisonalen Abwasseranfalles unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Ablaufwerte nicht möglich.

Für die Errichtung einer abflusslosen Grube ist der Einbau eines Abwassersammelbehälters (z.B. 1, 6 m<sup>3</sup>) aus Kunststoff mit DIBt - Zulassung (Deutsches Institut für Bautechnik) erforderlich. Die Sammelgruben müssen in jedem Fall für die Entsorgung des Abwassers (Abpumpen) erreichbar sein. Für bereits vorhandene Abwassersammelbehälter ist ein Dichtheitsnachweis zu erbringen. Bestehende Mehr-kammergruben aus Beton können ebenfalls dicht gesetzt werden. Auch in diesem Fall ist die Dichtheit der Anlage nachzuweisen.

Die untere Wasserbehörde beabsichtigt, zur rechtsverbindlichen Regelung der wasserrechtlichen Forderung noch eine **Allgemeinverfügung** zu erlassen.

Hinweis

Unabhängig vom Termin 2013 kann die untere Wasserbehörde gem. § 13 Landeswassergesetz jederzeit einzelrechtliche Anordnungen treffen, um vorhandene Gewässerbenutzungen und Abwasseranlagen die nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, innerhalb einer angemessenen Frist zu untersagen oder anzupassen. Dieses trifft für alle Grundstücke zu, auf denen Abwasser anfällt und dieses nicht in das öffentliche Schmutzwassernetz geleitet werden kann (dauerbewohnte Grundstücke, Wochenendgrundstücke und Kleingärten, Vereinshäuser). Bei der Umsetzung der wasserrechtlichen Forderung stehen allen Kleingärtnern/-innen die Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde Tel. 381-7318 sowie die Geschäftsstelle des Verbandes der Gartenfreunde e.V., Rostock Tel. 2003300 beratend zur Verfügung

Dr. Brigitte Preuß Leiterin des Umweltamtes